

**Vorentwurf des Gesetzes
über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen
Mittelschulen und Berufsfachschulen**

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffern 1 und 42, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Staatsrates

verfügt:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt das Dienstverhältnis – nach öffentlichem Recht – der Lehrpersonen, der Schuldirektoren und Rektoren (nachstehend Schuldirektoren genannt), der Inhaber anderer hierarchischer Funktionen und der Inspektoren der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen. Vorbehalten bleiben:

- a) die subsidiäre Anwendung des Gesetzes über das Staatspersonal;
- b) das interkantonale Recht;
- c) gegebenenfalls das Bundesrecht, das dem kantonalen Recht vorgeht;
- d) Kompetenzen, die ausdrücklich den Gemeindebehörden oder interkommunalen Verbänden durch dieses Gesetz zugeordnet werden.

² Es legt die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen dieses Personals fest und definiert dessen Rechte und Pflichten sowie die Anstellungsbehörde.

Art. 2 Bezeichnungen - Gleichstellung

¹ Das Prinzip der Gleichstellung zwischen Mann und Frau ist gewährleistet.

² Im vorliegenden Gesetz gelten alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Art. 3 Personalpolitik

Der Staatsrat definiert die Politik des Lehrpersonals, indem er sich auf die Politik des Staatspersonals stützt und die Unterrichtsziele beachtet.

Art. 4 Anwendungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für das Personal der:

- a) Kindergärten;
- b) Primarschulen (inkl. Sonderschulwesen);

- c) Orientierungsschulen (inkl. Sonderschulwesen);
- d) Lehranstalten der allgemeinen Mittelschulen und Privatschulen mit allgemeinbildender Sekundarstufe II, die staatlich anerkannt sind;
- e) Berufsfachschulen.

² Das Statut der Lehrpersonen in Institutionen und/oder staatlich anerkannten und vom Staat subventionierten Privatschulen ist in einer Konvention festgelegt.

Art. 5 Lehrpersonen - Zusammensetzung

¹ Zu den Lehrpersonen gehören:

- a) Lehrpersonen mit Diplomen für die jeweilige Schulstufe;
- b) Schulische Heilpädagogen für die Schulen der obligatorischen Schulzeit;
- c) Lehrpersonen für Spezialfächer.

² Die Verordnung legt die für den Unterricht in den Spezialfächern verlangten Diplome fest.

Art. 6 Schuldirektoren – obligatorische Schulzeit

¹ Die Leitung einer Schule oder zusammengeschlossener Schulen der obligatorischen Schulzeit wird einem Schuldirektor übertragen, der die pädagogische und die damit verknüpfte administrative Verantwortung trägt. Der Schuldirektor untersteht der Autorität des Departements durch den Schulinspektor.

² In Absprache mit dem Departement definiert die kommunale / interkommunale Behörde periodisch die Aufgaben, mit denen sie den Schuldirektor beauftragen wollen, namentlich die Organisation des Schulalltags und des Unterrichts, das Sicherstellen der logistischen Aspekte sowie die Instandhaltung der Ausstattung und der Gebäude.

³ Ihre Kompetenzen werden in der Verordnung festgehalten.

Art. 7 Schuldirektoren der Sekundarstufe II

¹ Die Schuldirektoren der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen tragen die allgemeine Verantwortung für die Schule und sind direkt dem Departement unterstellt.

² Ihre Kompetenzen werden in der Verordnung festgehalten.

Art. 8 Inspektorat – obligatorische Schulzeit

Grundsätzlich wird der Kanton in Inspektionskreise unterteilt, die vom Departement festgelegt werden.

Art. 9 Inspektorat der Sekundarstufe II

Der Staatsrat ist für die Ernennung der Inspektoren an den allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen zuständig.

Art. 10 Stellenausschreibung

¹ Nach den in der Verordnung festgehaltenen Modalitäten muss jede freie Stelle an einer Schule im Amtsblatt oder gegebenenfalls in einem anderen Medium ausgeschrieben und publiziert werden.

² Die Stellenausschreibung beinhaltet die Stellenbezeichnung, das Anforderungsprofil, die Bewerbungsfrist und die Behörde, an welche die Bewerbung zu richten ist.

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Für eine provisorische Anstellung oder eine Anstellung auf bestimmte / unbestimmte Zeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer Institution, abhängig vom vorliegenden Gesetz, muss der Interessent:

- a) im Besitz der Diplome / Titel gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sein;
- b) die menschlichen und beruflichen Qualitäten, Fähigkeiten und die Motivation besitzen, die für die Stelle erforderlich sind;
- c) teamfähig sein;
- d) die für die Ausübung der Funktion notwendige psychische und physische Gesundheit besitzen;
- e) handlungs- und urteilsfähig sein;
- f) frei von jeglicher mit der Ausübung der Funktion nicht zu vereinbarenden strafrechtlichen Verurteilung sein; der Bewerbung ist ein Auszug aus dem Strafregister beizulegen.

² Bei Lehrermangel kann die Anstellungsbehörde zeitweise von Absatz 1a des vorliegenden Artikels abweichen. In diesem Fall wird die entsprechende Lehrperson als Stellvertretung für die maximale Dauer eines Verwaltungsjahres angestellt. Die Stelle muss für das folgende Schuljahr neu ausgeschrieben werden.

³ Schuldirektoren, Inhaber einer hierarchischen Funktion und Inspektoren müssen die Bedingungen in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfüllen, praktische Unterrichtserfahrung vorweisen und eine vom Departement anerkannte spezifische Ausbildung absolviert haben. Falls erforderlich, verpflichten sie sich, eine solche Ausbildung zu den vom Departement vorgegebenen Bedingungen und innerhalb der festgesetzten Frist zu besuchen.

Art. 12 Anstellungsbehörde für das Lehrpersonal der obligatorischen Schulzeit

¹ Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit werden auf Vorschlag der kommunalen / interkommunalen Behörden durch den Staatsrat angestellt. Dieser kann diese Kompetenz auf Verordnungsweg dem Departementsvorsteher übertragen.

² Lehrpersonen mit einem besonderen pädagogischen Auftrag (namentlich Fachberater und pädagogische Berater) werden auf Vorschlag der betroffenen Dienststellen durch das Departement angestellt.

Art. 13 Anstellungsbehörde für das Personal der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

¹ Lehrpersonen der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen werden vom Staatsrat unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes angestellt. Dieser kann diese Kompetenz auf Verordnungsweg dem Departementsvorsteher übertragen.

² Für die Lehrpersonen sowie für die Kandidaten für eine hierarchische Funktion gibt der Schuldirektor seine Vormeinung ab.

2. Kapitel: Erforderliche Titel

Art. 14 Kindergarten- und Primarstufe

Die Lehrpersonen der Kindergarten- und Primarschulstufe müssen im Besitz eines der folgenden Titel sein:

- a) pädagogisches Reifezeugnis – Lehrpatent und Fähigkeitszeugnis;
- b) Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarschulstufe, das vom DEKS verliehen wurde;
- c) anderes Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarschulstufe, das den Normen der EDK entspricht.

Art. 15 Orientierungsschule

¹ Die Lehrpersonen der Orientierungsschulen (Sek I) müssen im Besitz eines Lehrdiploms entsprechend den interkantonalen Normen (EDK-Normen) sein.

² Als solche werden Titel anerkannt, die folgendes einschliessen:

- a) ein zertifizierter universitärer Bachelor oder eine polytechnische Ausbildung in wenigstens einem Unterrichtsfach dieser Schulstufe und
- b) eine zertifizierte Berufsausbildung «Master in Secondary Education», ausgestellt von einer anerkannten Hochschule und die Unterrichtsfähigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I bestätigend.

³ Das Departement kann andere Zeugnisse und Diplome als gleichwertig anerkennen.

⁴ Die ernennende Behörde wacht darüber, dass das Lehrdiplom der Hauptfächer unterrichtenden Lehrperson dem Fach / den Fächern entspricht, die sie unterrichtet.

Art. 16 Sekundarstufe II – allgemeine Mittelschulen und Berufsfachschulen

¹ Die Lehrpersonen der Sekundarstufe II müssen im Besitz eines Lehrdiploms entsprechend den interkantonalen Normen (EDK-Normen) sein.

² Als solche werden Titel anerkannt, die folgendes einschliessen:

- a) ein «Master», der eine universitäre / polytechnische Ausbildung in dem zu unterrichtenden Fach attestiert und
- b) eine Berufsausbildung zum Unterrichten auf der Sekundarstufe II, ausgestellt durch eine anerkannte tertiäre Schule.

³ Das Departement kann andere Zeugnisse und Diplome als gleichwertig anerkennen.

Art. 17 Qualifikationen für Lehrpersonen der Berufsfachschule

Die Ausbildung der Lehrpersonen der Berufsfachschule wird im Anwendungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung geregelt.

Art. 18 Zusatzausbildung

Die Inhaber anderer universitärer Titel, die den Bestimmungen der Artikel 14 und 15 im Bereich der

psychopädagogischen, didaktischen und praktischen Ausbildung nicht entsprechen, müssen sich diese Zusatzausbildung nach den vom Departement festgelegten Bestimmungen und Anforderungen aneignen.

Art. 19 Qualifikationen für Lehrpersonen des Hilfs- und Sonderschulunterrichts

Lehrpersonen, denen die Unterrichtsverantwortung oder die Durchführung besonderer schulischer Massnahmen anvertraut werden, müssen in der Regel eine Grundausbildung der Vorschulstufe oder der obligatorischen Schulzeit absolviert haben sowie Inhaber eines Diploms „Diplomierter schulischer Heilpädagoge (EDK)“ oder eines vom Departement als gleichwertig anerkannten Titels sein. Das Departement entscheidet in besonderen Fällen.

3. Kapitel: Sonderfälle

Art. 20 Lehrpersonen in Ausbildung auf der Sekundarstufe I und II

¹ Als Lehrpersonen in Ausbildung werden Lehrpersonen betrachtet, die entweder ihre pädagogische oder akademische Ausbildung oder eine andere, vom DEKS als gleichwertig anerkannte Ausbildung nicht beendet haben.

² Diese Lehrpersonen werden vom Departement angestellt, auf Vorschlag der kommunalen / interkommunalen Behörden für die Sekundarstufe I und auf Vorschlag der Schuldirektion einer kantonalen Schule für die allgemeine Mittelschule und die Berufsfachschule. Des Weiteren gelten die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

³ Sobald diese Lehrpersonen ihre Berufsausbildung beendet haben, können sie sich um eine feste Anstellung bewerben.

Art. 21 Spezialausbildung

Lehrpersonen, die im ordentlichen Verfahren angestellt wurden und im Laufe ihrer Tätigkeit eine anerkannte Ausbildung beginnen, in Teilzeit und zu den vom Departement erlassenen Bedingungen, fallen nur in Bezug auf diese Spezialausbildung unter die Bestimmungen des vorherigen Artikels (Art. 19). Im Übrigen behalten sie den Personalstatus, der dieser Stelle entspricht, für die sie angestellt wurden.

Art. 22 Stellvertreter

¹ Grundsätzlich müssen Stellvertreter dieselben Anstellungsbedingungen erfüllen wie die Bewerber in fester Anstellung.

² Sie haben dieselben Aufgaben wie jene Lehrpersonen, die sie vertreten.

Art. 23 Stellvertreter - Anstellungsbehörde

¹ Dauern Stellvertretungen in Kindergärten, in der obligatorischen Schule, in der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule weniger als ein Schuljahr, liegt die Anstellungskompetenz der Stellvertreter beim Schuldirektor. Die Stellen für Stellvertreter werden nicht ausgeschrieben.

² Stellvertreter für ein ganzes Schuljahr werden vom Departement angestellt.

³ Stellen, die für ein ganzes Schuljahr mit einem Stellvertreter besetzt werden, müssen im darauf folgenden Schuljahr wieder ausgeschrieben werden.

Art. 24 Nebenamtler in der Berufsbildung

¹ Zu Beginn jedes Schuljahres kann die Dienststelle für Berufsbildung Nebenamtler für die Berufsbildung anstellen, um damit nicht vorhersehbare Schwankungen bei den Schülerzahlen aufzufangen.

² Diese Nebenamtler erhalten einen befristeten Vertrag, der am 1. September in Kraft tritt und bis zum 31. August des Folgejahres läuft.

³ Nebenamtler mit befristetem Vertrag werden vom Departement angestellt und erhalten einen Monatslohn, gemäss dem Besoldungsgesetz, basierend auf dem Beschäftigungsgrad des gesamten Jahres.

Art. 25 Lehrbeauftragte in der Berufsbildung

¹ Berufsfachschulen können für Kurse in beruflichen Spezialfächern und Weiterbildungskurse, die sie organisieren, auf Lehrbeauftragte zurückgreifen. Die Anstellungskompetenz liegt beim Schuldirektor.

² Lehrbeauftragte in der Berufsbildung, die aus den jeweiligen Berufszweigen stammen, unterrichten punktuell und werden entsprechend dem Besoldungsgesetz im Stundenlohn bezahlt.

Art. 26 Überbetriebliche Kurse

Das Statut der Personen, die in überbetrieblichen Kursen zum Einsatz kommen, wird in einer Verordnung geregelt.

Art. 27 Unterbruch und Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit

¹ Grundsätzlich muss jede Lehrperson, die ihre Unterrichtstätigkeit während fünf aufeinanderfolgender Jahre vollständig unterbricht, nach einer individuellen Beurteilung eine vom Departement angebotene Zusatzausbildung absolvieren.

² Die Bedingungen für diese Zusatzausbildung und die entsprechenden Kosten sind in den Weisungen des Departements geregelt.

4. Kapitel: Lehrpersonen

1. Abschnitt: Jährlicher Berufsauftrag

Art. 28 Aufgaben der Lehrperson - Grundsätze

¹ Eine Lehrperson hat einen umfassenden Jahresauftrag mit folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) Bildung und Erziehung der ihr anvertrauten Schüler;
- b) Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben;
- c) eigene Weiterbildung.

² Sie erfüllt ihren Auftrag entsprechend den Zielsetzungen der zu vermittelnden Bildung und den vom Berufsauftrag, ihrem Pflichtenheft und der zuständigen Schuldirektion und/oder dem Departement verlangten Anforderungen.

³ Sie erfüllt die Aufgaben, die sich aus ihrem beruflichen Auftrag ergeben, sowie diejenigen, die ihr von der Schuldirektion und/oder vom Departement übertragen werden.

⁴ Im Rahmen ihrer Aktivitäten und in Respektierung ihres Pflichtenheftes bedeutet dies insbesondere:

- a) den Bildungs- und Erziehungsauftrag bei den ihr anvertrauten Schülern / Lehrlingen (nachstehend Schüler) umzusetzen;
- b) die Entwicklung und das Lernverhalten ihrer Schüler zu erfassen und durch geeignete Massnahmen zu unterstützen;
- c) eine für die Arbeit in der Schule günstige Atmosphäre zu schaffen;
- d) den Respekt der Schüler für Menschen und Sachen zu fördern;
- e) jegliche Form von Gewalt zu verhindern;
- f) der Schuldirektion oder der sie vertretenden Behörde gegebenenfalls gesundheitliche Probleme oder Gefährdung der Entwicklung zu melden, die sie bei den ihr anvertrauten Schülern feststellt;
- g) mit den anderen Lehrpersonen, der Schuldirektion und den Schulbehörden zusammenzuarbeiten;
- h) mit den Eltern und andern Schulpartnern zusammenzuarbeiten;
- i) verschiedene, von der zuständigen Behörde bestimmte Aufgaben zu erledigen,
- j) den eigenen Weiterbildungsbedarf zu evaluieren und die nötigen Massnahmen zu ergreifen.

2. Abschnitt: Gemeinsame Anstellungsbedingungen

Art. 29 Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Art. 30 Nebenbeschäftigungen

¹ Das diesem Gesetz unterstellte Personal darf keiner Nebenbeschäftigung nachgehen, die sich nachteilig auf seine Tätigkeit, auf die Institution / Schule oder seine Funktion auswirkt.

² Unvereinbar mit einer Vollzeitanstellung oder einer Anstellung von 75 Prozent Unterrichtslektionen in Anwesenheit der Schüler sind:

- a) Ausübung jeglicher Herstellung und Betreibung jeglichen Handels in gewinnbringender Absicht;
- b) die Teilnahme an einem Verwaltungsrat, an der Direktion einer Gesellschaft in gewinnbringender Absicht, ausser wenn die Lehrperson im Auftrag des Staatsrats handelt, oder mit dessen Genehmigung, im Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

³ Bevor eine lukrative Nebenbeschäftigung ausgeführt wird, muss die für ein Arbeitspensum von mehr als 75 Prozent Unterrichtslektionen in Gegenwart der Schüler ernannte Person bei der zuständigen Behörde eine schriftliche Bewilligung einreichen und deren Zustimmung erhalten.

Art. 31 Öffentliches Amt

¹ Das diesem Gesetz unterstellte Personal, das für ein öffentliches Amt (das einer Wahl unterliegt) kandidieren will, hat darüber schriftlich die betreffende Dienststelle des Departements oder, je nach Schulstufe, den Staatsrat zu informieren.

² Die Information des Kandidaten an die betroffene Behörde muss die vom Staatsrat erlassenen Bedingungen erfüllen.

³ Die Behörde informiert den Kandidaten über eine allfällige Unvereinbarkeit und macht ihn auf die daraus folgenden, einschliesslich finanziellen Konsequenzen gemäss der Verordnung aufmerksam.

Art. 32 Berufsgeheimnis

¹ Das diesem Gesetz unterstellte Personal unterliegt dem Berufsgeheimnis.

² Es darf vor Gericht über Sachverhalte, von denen es durch die Ausübung ihrer Funktion Kenntnis haben, nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde aussagen. Diese Bewilligung ist auch noch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses erforderlich.

Art. 33 Zurückhaltungspflicht

¹ Das diesem Gesetz unterstellte Personal ist angehalten, die Zurückhaltungspflicht zu respektieren.

² Es enthält sich von allem, was sich nachteilig auf die Schule / Institution oder seine Funktion auswirken könnte.

Art. 34 Vernehmlassung und Information

¹ Die pädagogischen Verbände, die als Partner anerkannt sind, werden vom Departement in Angelegenheiten zum Statut des Lehrpersonals informiert und angehört.

² Das diesem Gesetz unterstellte Personal wird von den zuständigen Schulbehörden zu wichtigen schulischen Themen informiert und befragt.

Art. 35 Personaldossier

Das diesem Gesetz unterstellte Personal kann bei der zuständigen kantonalen Dienststelle sein Personaldossier einsehen.

Art. 36 Wohnsitz

Das diesem Gesetz unterstellte Personal kann seinen Wohnsitz in jeder Gemeinde wählen, insofern der Wohnort für die Berufsausübung keinen Nachteil darstellt.

Art. 37 Pensionskasse

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Spezialbestimmungen ist das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei PKWAL versichert.

Art. 38 Lohnausfallsversicherung

Der Staat Wallis kann für das Personal eine Lohnausfallsversicherung abschliessen, die im Falle von Arbeitsunfähigkeit zum Tragen kommt.

Art. 39 Rechtliches Gehör

Das diesem Gesetz unterstellte Personal hat seinen Vorgesetzten gegenüber das Recht auf Anhörung zu einem Bereich, der in Beziehung zum vorliegenden Gesetz stehen und es persönlich betrifft.

**3. Abschnitt: Spezifische Anstellungsbedingungen für das
Lehrpersonal**

Art. 40 Hierarchie

Die Lehrperson ist direkt dem Schuldirektor unterstellt.

Art. 41 Jährliche Arbeitszeit

Die jährliche Arbeitszeit, die Anzahl und Dauer der Unterrichtsstunden pro Woche sind im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals festgelegt.

Art. 42 Aufteilung nach Tätigkeitsfeldern

¹ Die jährliche Arbeitszeit einer Lehrperson mit Vollpensum teilt sich grundsätzlich folgendermassen auf:

- Bildung – Erziehung;
- Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben, in der Verordnung geregelt;
- Weiterbildung.

² Bei Teilzeitangestellten wird diese Aufteilung angepasst. Das Pflichtenheft präzisiert zwingende Aufgaben im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeitsfeldern.

³ Je nach Bedarf der Schule kann die oben erwähnte Zeitaufteilung abgeändert werden, gegebenenfalls von einem Schuljahr zum anderen.

Art. 43 Pflichtenheft

¹ Jede Lehrperson besitzt ein kantonales festgelegtes Rahmen-Pflichtenheft, das ihre Aufgaben regelt. Gegebenenfalls kann es individuell insbesondere mit zu erreichenden Jahreszielen abgeändert werden.

² Je nach den Bedürfnissen der Schule und den speziell zugeteilten Aufgaben kann die zuständige Behörde, auf Vorschlag der Schuldirektion, das Pflichtenheft anpassen.

³ Alle zwingenden Aktivitäten sind im Pflichtenheft ausdrücklich aufgeführt.

Art. 44 Disziplinar massnahmen

¹ Gegen das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen, die ihre Pflichten vernachlässigen, grobfahrlässig handeln, sich Misshandlungen zu schulden kommen lassen oder sich unwürdig benehmen, kann das Departement nach begründetem Bericht der zuständigen Behörde folgende Sanktionen aussprechen:

- a) Verweis;
- b) zeitlich befristeter Lohnabzug;
- c) Änderung der von der Progression abhängigen Erfahrungsanteile;
- d) Suspendierung ohne Lohnzahlung;
- e) Entlassung.

² Das Departement kann während des administrativen und/oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens als vorsorgliche Massnahme eine Suspendierung verfügen.

³ Der Rekurs an den Staatsrat bzw. an das Kantonsgericht und das Recht auf Anhörung bleiben vorbehalten.

4. Abschnitt: Rechte des Lehrpersonals

Art. 45 Besoldung

¹ Die Lehrpersonen haben Anrecht auf eine Besoldung, deren Komponenten im Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen festgelegt sind (nachstehend Gesetz über die Besoldung genannt).

² Die Besoldung basiert auf der Jahresarbeitszeit und umfasst alle Bestandteile des Auftrags der Lehrperson.

Art. 46 Ferien – Urlaub

Lehrpersonen haben Anrecht auf Ferien und Urlaub gemäss Verordnung.

Art. 47 Sonderurlaub

Die Sonderurlaube (Eheschliessung, Geburt, Todesfall, usw.) des Lehrpersonals sind in der entsprechenden Gesetzgebung (Gesetz und Verordnung über die Besoldung) geregelt.

Art. 48 Bildungsurlaub

¹ Die zuständige Behörde kann den Lehrpersonen einen Bildungsurlaub gewähren. Die Modalitäten des Anspruchs sind in einer Verordnung geregelt. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) ein Minimum an Unterrichtsjahren;
- b) ein vom Departement validiertes Bildungsvorhaben mit direktem Bezug zum Unterricht;
- c) Garantie, dass die Lehrperson danach für eine bestimmte Anzahl Jahre im Kanton unterrichtet.

² Der Bildungsurlaub kann nicht mit einem unbezahlten Langzeiturlaub gemäss Art. 49 zusammengelegt werden.

Art. 49 Unbezahlter Langzeiturlaub

¹ Ein unbezahlter Urlaub von bis zu zwei Jahren kann einer Lehrperson, die auf unbestimmte Zeit angestellt ist, gewährt werden. Sonderfälle bleiben vorbehalten, vor allem diejenigen von Lehrpersonen

an Schweizer Schulen im Ausland oder vergleichbare Fälle. In den letztgenannten Fällen kann der Lehrperson ein unbezahlter Urlaub von bis zu drei Jahren gewährt werden.

² Bei Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen wird der Antrag dem Departement vorgelegt.

³ Der Schuldirektor gibt seine Vormeinung zu den Anträgen.

⁴ Die Lehrperson, der ein solcher Urlaub gewährt wird, bleibt Stelleninhaberin unter Vorbehalt der Kündigungsgründe, die für alle ernannten Lehrpersonen gelten.

Art. 50 Betreuung

¹ Jede Lehrperson kann, in Absprache mit oder auf Verlangen vom Schuldirektor, die Dienstleistungen und Unterstützungsangebote (Beratung, Betreuung, ...) in Anspruch nehmen, die schulintern oder von den betroffenen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden. Gegebenenfalls wird die Lehrperson vom Departement an weitere Anlaufstellen weitergeleitet.

² Um die pädagogische Tätigkeit der Lehrperson zu verbessern, erstellt das Departement eine Kompetenzbilanz und definiert die Bereitstellung einer erweiterten Unterstützung.

5. Abschnitt: Pflichten des Lehrpersonals

Art. 51 Arbeitszeit

Die Lehrperson muss ihrer Funktion die gesamte Zeitdauer widmen, für die sie angestellt ist.

Art. 52 Präsenzzeit am Arbeitsort

¹ Die Lehrperson muss die für die Ausübung ihrer Funktion und den reibungslosen Betrieb der Schule notwendige Zeit am Arbeitsort anwesend sein.

² Zusätzlich zur eigentlichen Unterrichtszeit müssen die Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit vor und nach dem Unterricht beim Empfang der Schüler respektive bei Schulschluss anwesend sein.

³ Die benötigte Zeitdauer für die Erfüllung der Aufgaben, die ausserhalb der Unterrichtszeit in der Klasse vorgesehen sind, liegt grundsätzlich ausserhalb der Schülerpräsenzzeit.

Art. 53 Weiterbildung

¹ Die Lehrperson ist für ihre Weiterbildung verantwortlich und muss sich deshalb über die didaktische, pädagogische, wissenschaftliche und technische Entwicklung und den sozialen Wandel auf dem Laufenden halten.

² Die Weiterbildung umfasst folgende Elemente:

- a) einen obligatorischen Teil, kollektiv oder individuell, mit Genehmigung des Departements oder von einer vom Departement beauftragten Institution organisiert; unabhängig vom Beschäftigungsgrad ist dieser Teil für alle Lehrpersonen verpflichtend;
- b) einen freiwilligen, individuell wählbaren Teil in dem vom Departement anerkannten Kursangebot;
- c) einen von der Lehrperson selbst gewählten Teil.

³ Der Lehrperson kann der Besuch einer Weiterbildung während der Unterrichtszeit gestattet werden. Entsprechende schriftliche Gesuche sind im Voraus, mit Vormeinung der Schuldirektion und in

Berücksichtigung des Zeitrahmens, der für die Bearbeitung nötig ist, an die zuständige Dienststelle zu richten.

⁴ Das Departement bestimmt die Modalitäten und Bedingungen für den Besuch der Weiterbildungskurse, je nachdem ob diese während oder ausserhalb der Unterrichtszeit organisiert werden.

Art. 54 Pflicht zur Übernahme von Stellvertretungen

¹ Im Falle einer kurzen Abwesenheit einer Lehrperson trifft die Schuldirektion die nötigen Massnahmen für deren Stellvertretung.

² Die Schuldirektion bindet in erster Linie die anderen verfügbaren Lehrpersonen ein.

³ An der Orientierungsschule, der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule kann die Schuldirektion eine Lehrperson beauftragen, einen Kollegen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung zu vertreten, ohne dafür zusätzlich entlohnt zu werden.

Art. 55 Abwesenheiten

¹ Die Lehrperson darf der Schule nicht ohne triftige und durch ihre direkten Vorgesetzten akzeptierte Gründe fernbleiben.

² Wenn eine Lehrperson gezwungen ist, der Schule fernzubleiben, muss sie die Schuldirektion ihrer Schule oder ihren direkten Vorgesetzten sofort davon in Kenntnis setzen, welche die notwendigen Vorkehrungen für ihre Stellvertretung trifft.

6. Abschnitt: Dienstverhältnis

Art. 56 Statut der Lehrperson

Als Lehrperson im Sinne des vorliegenden Gesetzes wird die Person angesehen, die für eine provisorische oder bestimmte / unbestimmte Zeit gemäss öffentlichem Recht durch die zuständige Behörde angestellt ist und entsprechend dem Gesetz über die Besoldung entlohnt wird.

Art. 57 Anstellungsverfügung

¹ Das diesem Gesetz unterstellte Lehrpersonal wird mittels einer schriftlichen Verfügung der zuständigen Behörde angestellt.

² Die Verfügung beinhaltet:

- a) Art der Anstellung (provisorisch / bestimmte / unbestimmte Zeit);
- b) zu besetzende Stelle(n);
- c) Beschäftigungsgrad, gegebenenfalls Spannweite der Anstellungsrate;
- d) Lohnklasse und Berechnungskriterien;
- e) Pensionskasse;
- f) Datum des Stellenantritts.

Art. 58 Provisorische Anstellung

¹ Im Allgemeinen werden Lehrpersonen, die die Anforderungen des Artikels 11 (Anstellungsbedingungen) des vorliegenden Gesetzes erfüllen, provisorisch für ein Jahr angestellt.

² Die zuständige Behörde kann die provisorische Anstellung um ein Jahr verlängern, um es der Lehrperson zu ermöglichen, ihre pädagogischen Leistungen oder ihr Verhalten zu verbessern. Die Verlängerung wird bis zum 1. März bekanntgegeben.

³ Die Anstellungsbehörde kann von einer provisorischen Anstellung absehen und eine Lehrperson direkt auf unbestimmte Zeit anstellen, wenn die betroffene Lehrperson bereits eine fünfjährige Unterrichtserfahrung aufweisen kann und an ihrer früheren Stelle definitiv angestellt war.

⁴ Während einer provisorischen Anstellung kann das Dienstverhältnis beidseitig grundsätzlich nur auf Ende des Verwaltungsjahres durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung spätestens bis zum 1. März gekündigt werden. Diese Fristen können im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden.

Art. 59 Anstellung auf unbestimmte Zeit

¹ Im Allgemeinen folgt auf eine provisorische Anstellung die Anstellung auf unbestimmte Zeit.

² Die Anstellung auf unbestimmte Zeit, die auf einem Antrag der Schuldirektion und des Inspektors beruht, erfolgt mittels einer neuen schriftlichen Verfügung der zuständigen Behörde.

Art. 60 Anstellung auf bestimmte Zeit

Am Ende der provisorischen Anstellung und soweit die Person zufrieden stellend arbeitet, bildet die Anstellung auf bestimmte Zeit eine Ausnahme und rechtfertigt sich durch spezielle Umstände, namentlich durch Klassenschliessungen, durch persönliche Umstände der Lehrperson (namentlich bei Pensionierung) oder auch durch gegenseitige Vereinbarung.

Art. 61 Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung

Das Dienstverhältnis endet ohne Kündigung:

- a) bei der im Besoldungsgesetz vorgesehenen Altersgrenze (Alter 64 und 65);
- b) beim Tod des Betroffenen;
- c) drei Monate nach dem Verschollensein des Betroffenen bei Todesgefahr oder ohne Nachricht zu hinterlassen;
- d) nach Ablauf der Anstellung auf bestimmte Zeit, ausser bei einer Verlängerung der Anstellung.

Art. 62 Ordentliche Kündigung einer Anstellung auf unbestimmte Zeit durch die zuständige Behörde

Während einer Anstellung auf unbestimmte Zeit kann die zuständige Behörde aus objektiven Gründen das Dienstverhältnis auf Ende des Verwaltungsjahres durch eine entsprechende schriftliche Verfügung spätestens bis zum 1. März kündigen.

Art. 63 Kündigung einer Anstellung auf unbestimmte Zeit durch die zuständige Behörde bei andauernder Arbeitsunfähigkeit - Pensionierung

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis sind für das diesem Gesetz unterstellte Personal anwendbar.

Art. 64 Kündigung

¹ Die auf unbestimmte Zeit angestellte Lehrperson kann das Arbeitsverhältnis auf Ende des laufenden Schuljahres mittels schriftlicher Kündigung bis spätestens 1. März auflösen.

² Die zuständige Behörde kann auf Antrag der betreffenden Lehrperson auf eine Kündigung während des Schuljahres eintreten, falls der Unterricht in der Schule nicht darunter leidet.

Art. 65 Aufhebung einer Stelle

¹ Wird eine Stelle gänzlich oder teilweise aufgehoben, kann das Dienstverhältnis einer Lehrperson, die für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt ist, durch einen bis spätestens per 1. März zugestellten Beschluss ganz oder teilweise aufgelöst werden.

² In diesen Fällen schlägt die Anstellungsbehörde nach Möglichkeit der betroffenen Lehrperson eine entsprechende Stelle auf derselben Stufe vor.

Art. 66 Auflösung des Dienstverhältnisses aus triftigen Gründen

¹ Die zuständige Behörde kann die Anstellung einer Lehrperson, unabhängig der Art ihrer Anstellung (provisorisch oder für eine bestimmte / unbestimmte Zeit) jederzeit aus triftigen Gründen auflösen.

² Als triftige Gründe gelten Umstände, bei denen die zuständige Behörde das Dienstverhältnis nach Treu und Glauben nicht mehr fortführen kann.

5. Kapitel: Schuldirektion der obligatorischen Schulen, der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Art. 67 Schuldirektion der obligatorischen Schulen

¹ Grundsätzlich verfügt jede Schule oder Schulregion über eine Schuldirektion. Die Verordnung des Staatsrates legt die Bedingungen fest, die Anrecht auf die Anstellung eines Schuldirektors, gegebenenfalls eines / mehrerer Stellvertreter geben, dessen/deren Titel und Aufgaben in der Verordnung festgelegt sind.

² Dem Schuldirektor obliegt die pädagogische und administrative Verantwortung für eine Primarschule und/oder eine Orientierungsschule.

³ Gemäss den Bestimmungen der Verordnung erstreckt sich, im Sinne der pädagogischen Verantwortung des Schuldirektors, sein Autoritätsbereich auf alle Lehrpersonen und Schüler.

⁴ Mehrere Gemeinden, die nur über eine kleine Schülerzahl verfügen, müssen sich zusammenschliessen, um einen Schuldirektor anzustellen.

⁵ Ist aufgrund den lokalen/regionalen Bedingungen oder aufgrund der Schülerzahlen die Ernennung eines Schuldirektors nicht möglich, wird ein Schulverantwortlicher eingesetzt.

Art. 68 Schuldirektion der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Die kantonalen Schulen der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen werden von einer Schuldirektion geführt, die aus einem Schuldirektor besteht, unterstützt durch Stellvertreter, deren Titel und Aufgaben in der Verordnung des Staatsrates je nach Schulkategorie definiert sind.

Art. 69 Anstellungsbehörde der Schuldirektoren der obligatorischen Schulzeit, der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Auf Vorschlag der kommunalen oder interkommunalen Behörden (obligatorischen Schulzeit) oder des Departements (allgemeine Mittelschule und Berufsfachschule) werden die Schuldirektoren und Inhaber hierarchischer Funktionen vom Staatsrat angestellt.

Art. 70 Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis der Schuldirektoren und die Anwendung der Disziplinarmaßnahmen unterliegen denselben Bestimmungen wie jene der Lehrpersonen, vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Kapitels.

Art. 71 Allgemeiner Auftrag

Die Schuldirektion nimmt die allgemeine pädagogische und administrative Verwaltung der Schule wahr, die sie leitet. Der Schuldirektor ist die direkte höhere hierarchische Instanz der unter seiner Verantwortung stehenden Lehrpersonen

Art. 72 Hierarchie – obligatorische Schulzeit

¹ Der Schuldirektor ist direkt dem Departement durch den Inspektor unterstellt.

² Was Fragen der Organisation, Proximität und Logistik betrifft, arbeitet der Schuldirektor mit den kommunalen / interkommunalen Behörden zusammen.

Art. 73 Ausbildung

Die Mitglieder der Schuldirektion müssen die vom Departement verlangte, spezifische Ausbildung absolvieren. Dieses kann gleichwertige Ausbildungen anerkennen.

Art. 74 Befugnisse

¹ Der Schuldirektor trägt die pädagogische Hauptverantwortung für die Schule/n, für die er ernannt ist. Er besitzt alle Befugnisse, die für die Erfüllung seines Auftrages notwendig sind, insbesondere für die Organisation des Unterrichts und der Stellvertretungen, für die Koordination, die Unterrichtsaufsicht und die Einhaltung der Lehrpläne. Er achtet auf die Einhaltung der erzieherischen Prinzipien und sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und den Schulpartnern.

² Die Befugnisse der Schuldirektion werden in der Verordnung und im Pflichtenheft geregelt.

Art. 75 Anstellungsverfügung

¹ Die Anstellungsverfügung der Schuldirektoren beinhaltet:

- a) Art der Ernennung;
- b) die ihm unterstellte/n Schule/n;
- c) Beschäftigungsgrad: Schuldirektion / Unterricht;
- d) Lohnklasse und Berechnungskriterien;

- e) Pensionskasse;
- f) Datum des Stellenantritts.

² Die zuständige Behörde kann die Dauer des Mandats des Schuldirektors festlegen.

6. Kapitel: Inspektion der Schulen der obligatorischen Schulzeit

Art. 76 Allgemeiner Auftrag

¹ Der Inspektor ist der Vertreter des Departements in den Schulen. Unter diesem Aspekt koordiniert und leitet er sämtliche pädagogischen Belange der Schulen des ihm anvertrauten Inspektionskreises.

² Er wacht über die Anwendung der kantonalen Bildungs- und Erziehungspolitik. Die Funktion des Inspektors beinhaltet Direktions- und Kontrollaufgaben, Beratung, Koordination und pädagogische Begleitung der Lehrpersonen, Zusammenarbeit, Beziehungen und Zukunftsforschung. Das Departement kann ihm spezielle Mandate übertragen.

³ Er wacht über den Unterricht und unterstützt die Entwicklung eines fördernden Lernklimas, das die schulische Arbeit begünstigt.

⁴ Der Inspektor entwickelt, in Gruppen, ein Verfahren zur Evaluation der Schulen.

Art. 77 Anstellungsbehörde

Der Staatsrat stellt die Inspektoren an. Er legt ihr Pflichtenheft fest.

Art. 78 Administrative und pädagogische Aufgaben

¹ Der Inspektor hat pädagogische und administrative Aufgaben zu erfüllen. Er führt die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit seiner Funktion aus und gibt ausserdem seiner Dienststelle periodisch Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

² Die detaillierte Beschreibung der Aufgaben des Inspektors ist in einem Pflichtenheft festgelegt, das der jeweiligen Schulstufe entspricht.

Art. 79 Anstellungsbedingungen

¹ Der Kandidat in der Funktion des Inspektors muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) menschliche Qualitäten und berufliche Kompetenzen nachweisen;
- b) im Besitz der durch das Gesetz vorgesehenen Lehrdiplome oder eines gleichwertigen, anerkannten Titels sein;
- c) über pädagogische Erfahrung verfügen;
- d) die vom Departement verlangte Ausbildung absolvieren.

² Das Departement kann zusätzliche Anforderungen stellen.

Art. 80 Besonderheiten des Statuts des Inspektors

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis werden für die Inspektoren in den folgenden Punkten angewendet:

- a) jährliche Arbeitszeit;
- b) tägliche Arbeitszeit;

- c) Ferienanspruch;
- d) Disziplinar massnahmen.

Art. 81 Administrative Zugehörigkeit

Das Departement bestimmt die administrative Zugehörigkeit des Inspektors.

Art. 82 Besoldung

Die Besoldung wird im Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit, inkl. Kindergarten, der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen geregelt.

7. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 83 Bestehende Dienstverhältnisse

Die Dienstverhältnisse, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geschlossen wurden, behalten gemäss dem neuen Recht automatisch ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch Kündigung oder Nichtverlängerung gemäss dem alten Recht aufgelöst wurden.

Art. 84 Hängige Verfahren

Vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eröffnete Verfahren werden nach altem Recht weiterbehandelt.

Art. 85 Beschwerdeinstanz

¹ Gegen Entscheide des Departements in Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden, vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Kantonsgericht.

² Gegen Entscheide des Staatsrats in Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Art. 86 Verfahren

Das Beschwerdeverfahren ist im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 87 Änderung des geltenden Rechts

1. Das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Primar- und Orientierungsschulen

¹ Der Unterricht auf der Primarschul- und der Orientierungsschulstufe obliegt dem Staat für die pädagogischen Bereiche und den Gemeinden für Fragen der Organisation und Logistik (Transport, Mahlzeiten, Schultage, Gebäude, usw.).

2. Das Gesetz über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis (HES-SO Wallis) vom 26. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3 Zweck

² Es legt die Bedingungen und Prinzipien zur Anstellung des Personals fest.

³ Es regelt die Rechte und Pflichten dieses Personals und bestimmt die Anstellungsbehörden.

Artikel 2 Abs. 2 Anwendungsbereich

² Für diese Kategorien und die Fälle, die im vorliegenden Gesetz nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis analog. Dasselbe gilt für die Anstellung und das Dienstverhältnis des technischen und administrativen Personals unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen.

Art. 7 Abs. 1 Anstellungsbehörden

¹ Der Staatsrat stellt an:

a) die Mitglieder der Obersten Schulleitung;

b) die Mitglieder des Lehrkörpers - mit Ausnahme der Gastdozenten - sowie die Dozenten, welche für die im Artikel 4, Absatz 2 vorgesehenen Funktionen zuständig sind;

c) die wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Art. 8 Abs. 1 Bst. a, und Abs. 2 Anstellungsverfügung

¹ Mitglieder der Obersten Schulleitung, FH-Dozenten, Dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter werden mittels eines Verwaltungsentscheids angestellt, der den interessierten Personen schriftlich zugestellt wird. Die Verfügung enthält unter anderem:

a) die Art der Anstellung (provisorisch, auf bestimmte / unbestimmte Zeit);

² Die Verpflichtung von Gastdozenten und Assistenten wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Art. 9 Pensionskasse

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Spezialbestimmungen ist das Personal der HES-SO Wallis gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der PKWAL versichert.

Art. 10 Provisorische Anstellung

¹ Die Mitglieder der Direktion, die FH-Dozenten, die Dozenten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter werden grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr provisorisch angestellt.

² Ihre Anstellung als solche kann, sofern hinreichende Gründe vorhanden sind, für maximal ein Jahr verlängert werden.

³ Die Auflösung eines provisorischen Dienstverhältnisses von Mitgliedern der Obersten Schulleitung, von FH-Dozenten von Dozenten und von wissenschaftlichen Mitarbeitern ist von beiden Seiten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten, auf Ende des Amtsjahrs zulässig.

Art. 11 Definitive Anstellung
Aufgehoben

Art. 11a Anstellung auf unbestimmte Zeit

¹ Im Allgemeinen folgt auf eine provisorische Anstellung die Anstellung auf unbestimmte Zeit.

² Die Anstellung auf unbestimmte Zeit erfolgt basierend auf einen Bericht der Schuldirektion per schriftlichen Neuentscheid der zuständigen Behörde.

Art. 11b Anstellung auf bestimmte Zeit

Am Ende der provisorischen Anstellung und soweit die Person zufrieden stellend arbeitet, bildet die Anstellung auf bestimmte Zeit eine Ausnahme und rechtfertigt sich durch spezielle Umstände oder durch gegenseitige Vereinbarung.

Art. 11c Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung

Das Dienstverhältnis endet ohne Kündigung:

- a) bei der im Besoldungsgesetz vorgesehenen Altersgrenze (Alter 64 und 65);
- b) beim Tod des Betroffenen;
- c) drei Monate nach dem Verschollensein des Betroffenen bei Todesgefahr oder ohne Nachricht zu hinterlassen;
- d) nach Ablauf der Anstellung auf bestimmte Zeit, ausser bei einer Verlängerung der Anstellung.

Art. 11d Ordentliche Kündigung einer Anstellung auf unbestimmte Zeit durch die zuständige Behörde

Während einer Anstellung auf unbestimmte Zeit kann die zuständige Behörde aus objektiven Gründen das Dienstverhältnis auf Ende des Verwaltungsjahres durch eine entsprechende schriftliche Verfügung spätestens bis zum 1. Februar kündigen.

Art. 12 Abs. 1 und 2 Kündigung

¹ Das auf unbestimmte Zeit angestellte Personal kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf Ende des Amtsjahres kündigen.

² Auf Anfrage der betroffenen Person kann die Anstellungsbehörde eine Kündigung im Laufe des Jahres annehmen, sofern der reibungslose Betrieb der HES-SO Wallis nicht darunter leidet.

Art.13 Abs.1 und 2 Aufhebung einer Stelle

¹ Im Fall einer ganzen oder teilweisen Aufhebung einer Stelle kann das Dienstverhältnis einer angestellten Person, die auf unbestimmte Zeit angestellt wurde, auf Ende des Amtsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, aufgelöst oder reduziert werden.

² Im Fall der Aufhebung einer Stelle, wie sie im vorherigen Absatz beschrieben wird, schlägt die

Anstellungsbehörde dem Betroffenen soweit möglich eine andere, seinen Fähigkeiten entsprechende Stelle vor.

Art. 14 Auflösung des Dienstverhältnisses aus triftigen Gründen

Die Anstellungsbehörde kann die Anstellung eines Mitglieds der Obersten Schulleitung, des Lehrkörpers oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters aus triftigen Gründen jederzeit aufheben.

Art. 15 Erneuerung des Dienstverhältnisses
Aufgehoben

Art. 18 Amtsdauer
Aufgehoben

Art. 19 Abs. 1 Anstellungsbedingungen für Mitglieder der obersten Schulleitung, des Lehrkörpers und des Mittelbaus

¹ Der Staatsrat bestimmt die Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Obersten Schulleitung, des Lehrkörpers und des Mittelbaus. Er kann die Auswahlbestimmungen der Kandidaten bestimmen.

3. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) vom 4. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 2 Lehrpersonal

² Das Lehrpersonal wird vom Staatsrat angestellt.

Art. 33 Abs. 1 Direktion

¹ Der Staatsrat stellt den Direktor der PH-VS an. Er legt dessen Pflichtenheft fest.

Art. 34 Abs. 1 Adjunkte des Direktors

¹ Der Staatsrat stellt, auf Vormeinung des Direktors, zwei Adjunkten an, die für eine oder mehrere Aufträge der Schule zuständig sind. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 38 bis Pädagogische Berater

Die pädagogischen Berater sind in der Regel Lehrpersonen der Primar- und Sekundarschulen, die durch den Staatsrat je nach Bedarf teilzeitlich und/oder für eine beschränkte Dauer angestellt werden, um besonderen Aufgaben oder Aufträge bei den Lehrpersonen ihrer Stufe wahrzunehmen.

4. Die Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS) vom 12. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3 Zweck

² Die Verordnung legt die Voraussetzungen und die Anstellungsbedingungen des Personals fest.

³ Die Verordnung hält die Rechte und Pflichten des Personals fest und bestimmt die Anstellungsbehörden.

Art. 2 Abs. 2, 3 und 4 Anwendungsbereiche

² Für die in der vorliegenden Verordnung nicht geregelten Fälle gelten für das im vorhergehenden Absatz aufgeführte Personal analog die Bestimmungen des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis.

³ Die Anstellung und das Dienstverhältnis des administrativen und technischen Personals sind im Gesetz über das Personal des Staates Wallis geregelt. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Artikels 19 der vorliegenden Verordnung.

⁴ Die Anstellung und das Dienstverhältnis des Mittelbaus sind im Gesetz über das Personal des Staates Wallis geregelt. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Art. 5 Abs. 1 Anstellungsbehörde

¹ Der Staatsrat stellt die Mitglieder des Lehrkörpers und die wissenschaftlichen Adjunkten an.

Art. 7 Abs. 1 Bst. j Anstellungsverfügung

¹ Die Mitglieder des Lehrkörpers werden durch eine Anstellungsverfügung angestellt, die den Betroffenen schriftlich eröffnet wird. Die Verfügung beinhaltet insbesondere:

- j) den Vorbehalt, aufgrund dessen der Staatsrat eine Änderung der Funktion, bzw. der Besoldung während der Anstellungszeit bei Bedarf der Schule beschliessen kann.

Art. 9 Verwaltungsperiode
Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1 und 2 Anstellungsbedingungen des Lehrkörpers

¹ Um als Professoren/Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragte angestellt zu werden, müssen die Kandidaten insbesondere nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Inhaber eines von der Hochschule anerkannten Titels sein (Uni, ETH, FH);
- b) sich über Unterrichtserfahrung ausweisen können und eine Zusatzqualifikation in Erziehungswissenschaften erworben haben;
- c) sich ausweisen können über didaktische Qualifikationen;
- d) Sinn für Teamarbeit haben;
- e) die deutsche oder französische Sprache beherrschen und prinzipiell über solide Kenntnisse in der zweiten Sprache verfügen;
- f) gegebenenfalls bereit sein, seine Tätigkeit im anderen Standort der PH-VS auszuüben.

² Um als Direktor oder Adjunkt angestellt zu werden, müssen die Kandidaten zusätzlich nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) sich über pädagogische und wissenschaftliche Kompetenzen in einem der Arbeitsfelder der PH-VS ausweisen können.
- b) Qualitätsnachweis erbringen in Führungsaufgaben sowie Fähigkeiten in Verwaltungsaufgaben, in Kommunikation und Zusammenarbeit mit allen mit der PH-VS im Verhältnis stehenden Kreisen.

Art. 10bis Abs.1 Anstellungsbedingungen des Mittelbaus

¹ Um als wissenschaftliche Adjunkten angestellt zu werden, müssen die Kandidaten insbesondere nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Inhaber eines von einer Hochschule ausgestellten Diploms (Universität, Eidgenössische Technische Hochschule, FH, PH) oder eines gleichwertigen Titels sein;
- b) eine mehrjährige Berufserfahrung im Tätigkeitsgebiet, das bei der Ausschreibung erwähnt wurde, nachweisen;
- c) die deutsche oder französische Sprache beherrschen und prinzipiell über solide Kenntnisse in der zweiten Sprache verfügen;
- d) die nötigen Eignungen für Teamarbeiten mitbringen.

Art. 17 Abs. 2 Besoldung

² Das Gehalt des administrativen und technischen Personals wird gemäss der Gesetzgebung, welche das Gehalt Personals des Staates Wallis regelt, festgelegt.

Art. 24 Abs.2 Jährliche Arbeitszeit

² Die im Teilamt angestellten Professoren/Lehrbeauftragten und Lehrbeauftragten leisten die in der Anstellungsverfügung festgelegte jährliche Arbeitszeit.

Art. 36 Provisorische Anstellung

¹ Die Mitglieder des Lehrkörpers werden für die Dauer von einem Jahr provisorisch angestellt.

² Ausnahmsweise kann diese provisorische Anstellung einmal, aber für höchstens ein Jahr verlängert werden, sofern hinreichende Gründe vorhanden sind.

Art. 37 Auflösung des provisorischen Anstellungsverhältnisses

Während der Dauer des provisorischen Anstellungsverhältnisses ist die Kündigung von beiden Seiten auf Ende des Verwaltungsjahres unter Einhaltung einer Voranzeigefrist von mindestens vier Monaten zulässig.

Art. 38 Anstellung auf unbestimmte Zeit

¹ Im Allgemeinen folgt auf eine provisorische Anstellung die Anstellung auf unbestimmte Zeit.

² Die Anstellung auf unbestimmte Zeit erfolgt basierend auf einen Bericht der Schuldirektion per schriftlichen Neuentscheid der zuständigen Behörde.

Art. 38a Anstellung auf bestimmte Zeit

Am Ende der provisorischen Anstellung und soweit die Person zufrieden stellend arbeitet, bildet die Anstellung auf bestimmte Zeit eine Ausnahme und rechtfertigt sich durch spezielle Umstände oder durch gegenseitige Vereinbarung.

Art. 38b Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung

Das Dienstverhältnis endet ohne Kündigung:

- a) bei der im Besoldungsgesetz vorgesehenen Altersgrenze (Alter 64 und 65);
- b) beim Tod des Betroffenen;
- c) drei Monate nach dem Verschollensein des Betroffenen bei Todesgefahr oder ohne Nachricht zu hinterlassen;
- d) nach Ablauf der Anstellung auf bestimmte Zeit, ausser bei einer Verlängerung der Anstellung.

Art. 38c Ordentliche Kündigung einer Anstellung auf unbestimmte Zeit durch die zuständige Behörde

Während einer Anstellung auf unbestimmte Zeit kann die zuständige Behörde aus objektiven Gründen das Dienstverhältnis auf Ende des Verwaltungsjahres durch eine entsprechende schriftliche Verfügung spätestens bis zum 1. Februar kündigen.

Art. 39 Kündigung

¹ Das auf unbestimmte Zeit angestellte Personal kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf Ende des Amtsjahres kündigen.

² Auf Anfrage der betroffenen Person kann die Anstellungsbehörde eine Kündigung im Laufe des Jahres annehmen, sofern der reibungslose Betrieb der PH-VS nicht darunter leidet.

Art. 40 Abs.1 Aufhebung einer Stelle

¹ Im Fall einer ganzen oder teilweisen Aufhebung einer Stelle kann das Dienstverhältnis einer angestellten Person, die auf unbestimmte Zeit angestellt wurde, auf Ende des Amtsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, aufgelöst oder reduziert werden.

Art. 40 bis

Je nach Bedürfnissen der Schule kann der Staatsrat im Verlauf der Anstellung entscheiden, eine Funktion, bzw. die Besoldung der betreffenden Lehrpersonen zu ändern.

Art. 41 Auflösung aus triftigen Gründen

Die Anstellungsbehörde kann die Anstellung eines Mitglieds des Lehrkörpers aus triftigen Gründen jederzeit aufheben.

Art. 42 Erneuerung des Dienstverhältnisses
Aufgehoben

Art. 43 Entscheid der Nicht-Erneuerung oder Erneuerung mit Vorbehalt
Aufgehoben

Art. 88 Ausserkraftsetzung

Das vorliegende Gesetz setzt alle kantonalen Bestimmungen ausser Kraft, die diesem Gesetz widersprechen, insbesondere:

- a) die Artikel 13, 75 bis 82, 83 bis 88, 89d, 90 bis 90c, 95 und 96, 98, 101 und 103 bis 106 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962
- b) das Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar-, der Sekundar- und der Mittelschulen von 1963;
- c) die Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsfachschulen, Artikel 1 bis 8, 17 bis 18, 22, 29 bis 31 und 33 bis 34;

Art. 89 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.